



Externes Kreisrecht

Wappennutzungssatzung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde (Wappennutzungssatzung)

Präambel:

Auf Grund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 72) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde (Wappennutzungssatzung)“ vom 07.04.2021 beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde	31.03.2021	0142/BLR/2020	07.04.2021	14.04.2021 Nr. 15 / 15. Jahrgang	15.04.2021
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde	04.12.2024	0088/BLR/2024	05.12.2024	Internet: 13.12.2024 Amtsblatt Nr. 52 vom 14.12.24/ 18. Jahrgang	13.12.2024

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Büro Landrat
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1339
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde

-Lesefassung-

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Führung und Verwendung des Wappens des Landkreises Börde
- § 1a Genehmigungspflicht bei Verwendung des Wappens durch Dritte
- § 2 Genehmigungsfreie Verwendung des Landkreiswappens, Anzeigepflicht
- § 3 Führung und Verwendung des Logos des Landkreises Börde
- § 4 Führung und Verwendung des Symbols des Landkreises Börde
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Anwendungsbereich
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Führung und Verwendung des Wappens des Landkreises Börde

- (1) Der Landkreis Börde führt ein Landkreiswappen. Gemäß § 2 der Hauptsatzung des Landkreises Börde zeigt das Wappen einen in Rot reitenden silbernen Krieger, die gesenkte Knebellanze in der Rechten und mit dem Rundschild am linken Arm den oberen Teil des gegürteten Schwertes verdeckend, der gezäumte silberne Hengst schreitend auf einer zum Mäander gewundenen silbernen Schlange, deren Kopf sich am linken Schildrand abwärts in den Schildfuß senkt (Hornhausener Reiter). Die Darstellung ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Führung und die Verwendung des Landkreiswappens obliegt ausschließlich dem Landkreis Börde, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Die unbefugte Verwendung des Landkreiswappens durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, die zu Verwechslungen mit dem Landkreiswappen führen können.

§ 1a Genehmigungspflicht bei Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Das Wappen des Landkreises Börde darf von Dritten nur mit Genehmigung verwendet werden.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich, unter Beifügung von Beschreibung, Mustern, Zeichnungen, Abbildungen o.ä., aus denen sich die beabsichtigte Verwendung erkennen lässt, im Büro des Landrates zu beantragen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht, sie kann mit Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs insbesondere Vereinen, Verbänden, Institutionen, Organisationen oder Firmen mit Sitz im Landkreis Börde erteilt. Sie müssen Gewähr bieten, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen des Landkreises Börde nicht gefährdet oder beschädigt.

- (5) Die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.
- (6) Über die Genehmigung entscheidet der Landrat.
- (7) Für die Erteilung einer Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.

§ 2

Genehmigungsfreie Verwendung des Landkreiswappens, Anzeigepflicht

- (1) Die Abbildung des Landkreiswappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung, soweit das Ansehen des Landkreises Börde nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird, ist genehmigungsfrei erlaubt.
- (2) Wer das Wappen für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet, hat die Verwendung unter Angabe des Verwendungszweckes dem Büro Landrat - Pressestelle des Landkreises Börde anzuzeigen.

§ 3

Führung und Verwendung des Logos des Landkreises Börde

- (1) Das Logo des Landkreises Börde ist das wichtigste visuelle Element der Kreisverwaltung. Die Darstellung ist der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Führung und die Verwendung des Logos obliegen ausschließlich der Kreisverwaltung und ihren Einrichtungen.
- (3) Die unbefugte Verwendung des Logos durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Logos, die zu Verwechslungen mit dem Landkreislogo führen können.

§ 4

Führung und Verwendung des Symbols des Landkreises Börde

- (1) Der Landkreis Börde führt ein Landkreissymbol. Die Darstellung ist der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Dieses Symbol ist antragsfrei und darf ohne Genehmigung verwendet werden.
- (3) Die Verwendung des Symbols ist unzulässig, wenn Inhalt oder Charakter des mit ihm in Verbindung gebrachten Textes oder Verwendungszweckes:
 - a) gegen die Menschenwürde verstößt,
 - b) pornographische Darstellungen enthält,
 - c) Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt sind,
 - d) Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches dargestellt sind, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
 - e) Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches dargestellt sind,

- f) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- g) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
- h) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- i) das Image des Landkreises Börde schädigt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 das Landkreiswappen und entgegen § 3 Abs. 3 das Landkreislogo unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Anwendungsbereich

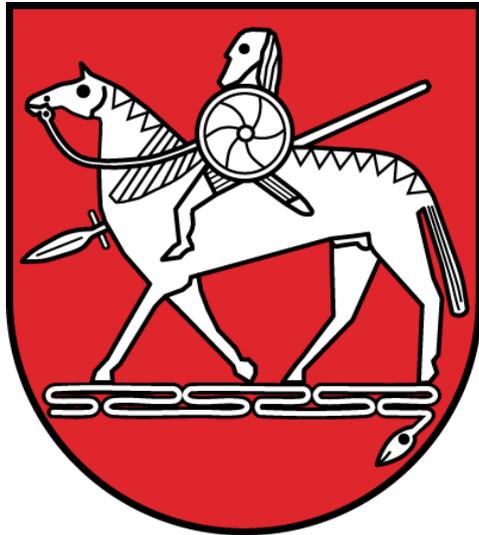
Diese Satzung findet auf jegliche Verwendung des Wappens, Logos und Symbols Landkreises Börde in jedweder Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Aussehen des Wappens



Anlage 2

Aussehen des Logos



Landkreis Börde

Anlage 3

Aussehen des Symbols



**Landkreis
Börde**